

## **Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in Ratingen-Tiefenbroich** (*SanSRTief*)

vom 26. November 1990

| <b>Satzung</b> | <b>Datum</b> | <b>Fundstelle</b>               | <b>In Kraft getreten</b> |
|----------------|--------------|---------------------------------|--------------------------|
| vom            | 26.11.1990   | Amtsblatt Ratingen 1990, S. 312 | 06.12.1990               |

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Das Sanierungsgebiet liegt in der Gemarkung Ratingen und überdeckt Teile der Flure 47, 48, 49, 50. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch Abschnitte Gratenpoet (Wald), A 52
- im Osten durch Abschnitte Rosenkothen, Westtangente (ungerade Hausnummern)
- im Süden durch die Kaiserswerther Straße
- im Westen durch die A 52.

Der genaue Geltungsbereich ist aus dem zugehörigen Lageplan im Maßstab 1 : 10.000 ersichtlich.

(2) Das in Abs. 1 bezeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Ratingen-Tiefenbroich“.

### **§ 2 Vereinfachtes Verfahren**

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes, erster Teil des zweiten Kapitels BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich sind und sie hierdurch nicht erschwert wird. Weiterhin werden die Genehmigungspflichten nach § 144 insgesamt ausgeschlossen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage:** (reproduktionsbedingt liegt eine geringfügige Abweichung des Maßstabes vor)

